



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 5

An das
Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

Minoritenplatz 3
1014 Wien

Personal

Stabsstelle Legistik

Bearbeiter: Fr. Dr. Zieger-Ötsch
Tel.: (0316)877-2826
Fax: (0316)877-3996
E-Mail: a5@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA3A – 16.02-7/2003-1

Graz, am 24. April 2003

Ggst.: Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle;
Stellungnahme.

Zu dem am 1. April 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Poststrukturgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Notwendigkeit einer mittel- und langfristigen Sicherung einer angemessenen und finanzierbaren Pensionsvorsorge sowie die Harmonisierung aller Pensionssysteme ist erwiesen. Eine Weiterführung der mit der Pensionsreform 2000 bzw. 2001 gesetzten Reformmaßnahmen ist geboten.

Die Steiermärkische Pensionsreform 2002 für den Landesdienst orientiert sich zwar an der Bundespensionsreform, geht aber durchaus einen eigenständigen Weg mit dem Ziel der Sicherung einer sozial ausgewogenen Reform.

Die Reduktion der umlagenfinanzierten Pension erfolgt durch einen im Vergleich zum Pensionsgesetz 1965 (18 Jahre) längeren, nämlich 21 Jahre, umfassenden

Durchrechnungszeitraum. Vorausschauend ist bereits für alle ab 1. Jänner 2003 in den Landesdienst eintretenden Beamten ein 25-jähriger Durchrechnungszeitraum vorgesehen. Darüber hinaus gilt für diesen Personenkreis die Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlage analog dem ASVG.

Beamte des Dienststandes und des Ruhestandes, deren Bezüge bzw. Ruhebezüge über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegen, leisten von dem die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Betrag einen Solidarbeitrag; Beamte des Dienststandes in der Höhe von 0,8 % und die Beamten des Ruhestandes in der Höhe von 1,5 %.

Neben entsprechend langen (bis 2028) reichenden Übergangsfristen erhalten die Beamten abhängig vom jeweiligen Durchrechnungszeitraum eine Pensionskassenzusage mit Pensionskassenbeitragsleistung des Dienstgebers zwischen 1,5 % und 3 % der Bemessungsgrundlage (Gehalt und Zulagen). Mit dieser betrieblichen Vorsorge und der Möglichkeit für die Beamten der freiwilligen Pensionsvorsorge als Option (private Beitragsleistung bis zur Höhe des Dienstgeberbeitrages) basiert die Steiermärkische Pensionsreform 2002 auf drei Säulen der Pensionsvorsorge (staatliche, betriebliche und private Vorsorge).

Bei einer mittel- und langfristigen wirksamen Pensionsreform ist besonders auf die soziale Ausgewogenheit der Reformmaßnahmen zu achten. Dabei sollen durch flankierende Maßnahmen, vor allem für Frauen und Mütter, und entsprechend ausgestaltete Übergangsbestimmungen die Auswirkungen der Reform abgefedert und die Akzeptanz der Reformen durch die Erwerbstätigen erreicht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)